

Wasserversorgungssatzung vom 18.11.2010^{1) 2)}

Auf Grund von § 39 Abs. 5 des Hessischen Wassergesetzes vom 6.5.2005 (GVBI I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19.11.2007 (GVBI I S. 792), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.3.1970 (GVBI I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBI I S. 54) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.4.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1. Öffentliche Einrichtung.

(1) Die Universitätsstadt Gießen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebiets mit Trink- und Betriebswasser.

(2) Die Stadt bestimmt Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Stilllegung.

(3) Den Umfang und die Grenzen der öffentlichen Einrichtung bestimmt die Stadt durch Verwaltungsakt.

§ 2. Grundstücke.

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(2) Dinglich Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Personen, die das Eigentum oder ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück haben, das sie zur Nutzung des Grundstücks berechtigt.

(3) Die nach dieser Satzung mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechte und Pflichten gelten in gleicher Weise für alle dinglich Berechtigten. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

(4) Wer das Eigentum oder ein anderes dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück im Sinne des Abs. 2 erwirbt oder veräußert, ist verpflichtet, dies der Stadt unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich insbesondere auf die veräußernde und erwerbende Person mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift, das Datum der Veräußerung und des Erwerbs und die katastermäßige Bezeichnung des jeweiligen Grundstücks.

§ 3. Anschluss- und Benutzungsrecht.

(1) Wer an einem Grundstück im Stadtgebiet dinglich berechtigt ist, kann den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Es besteht kein Recht auf Herstellung oder Änderung von Versorgungsleitungen.

(3) Die Stadt kann den Anschluss an bestehende Versorgungsleitungen ablehnen, wenn der Anschluss oder die Belieferung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten oder besondere Maßnahme erfordert.

(4) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlicher Menge kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit die Stadt durch Umstände, deren vollständige oder teilweise Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

§ 4. Anschlusszwang.

(1) Wer das Eigentum an einem Grundstück hat, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die städtische Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn und sobald das Grundstück durch eine Versorgungsleitung erschlossen wird oder das Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Der Anschlusszwang gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss dieses Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein späterer Anschluss nur mit einem im Verhältnis zur sofortigen Herstellung unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

(3) Die Stadt kann auf schriftlichen und begründeten Antrag vom Anschlusszwang befreien, wenn der Anschluss für die antragstellende Person auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(4) Der Anschluss besonderer Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung der Allgemeinheit gefährden würde.

§ 5. Benutzungszwang.

(1) Auf Grundstücken, die an die städtische Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Der Benutzungszwang gilt neben den dinglich Berechtigten für alle Personen, die das Grundstück nutzen (beliefernte Personen).

(2) Die Stadt kann auf schriftlichen und begründeten Antrag den Benutzungszwang auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränken, wenn dies für sie wirtschaftlich zumutbar ist. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.

(3) Die Stadt kann auf schriftlichen und begründeten Antrag vom Benutzungszwang befreien, wenn die Benutzung für die antragstellende Person auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 6. Antrag auf Anschluss und Benutzung.

(1) Ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt darf der Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Wer zum Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage berechtigt oder verpflichtet ist, stellt einen Antrag auf Herstellung oder Änderung des Anschlusses. Der Antrag muss die Erklärung, die Kosten des Anschlusses und seiner Änderung einschließlich von Aufwendungen an öffentlichen Verkehrsanlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu übernehmen und der Stadt zu erstatten, enthalten.

(3) Der Anschluss darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihn freigegeben hat.

§ 7. Art der Versorgung.

(1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im Stadtgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der

gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, wenn dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der belieferten Personen möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt die belieferte Person Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die in Abs. 1 genannten Anforderungen hinausgehen, so obliegt es ihr, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

§ 8. Umfang der Versorgung.

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, oder
2. soweit die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies erforderlich ist, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die belieferten Personen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung in geeigneter Weise zu unterrichten. Sie ist zur Benachrichtigung nicht verpflichtet, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist,
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9. Haftung bei Versorgungsstörungen.

(1) Für Schäden, die belieferte Personen erleiden, weil die Wasserversorgung unterbrochen wird oder Unregelmäßigkeiten bei der Belieferung entstehen, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen, und

2. eines sonstigen Schadens, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung der Stadt, eines gesetzlichen Vertreters, Verrichtungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruht. Bei Vermögensschäden ist § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nur bei vorsätzlichem Handeln des Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt auch für Ansprüche beliefeter Personen gegen dritte Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung.

(3) Die belieferte Person hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem dritten Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen. Leitet sie das Wasser an eine dritte Person weiter, hat sie diese Verpflichtung auch der dritten Person aufzuerlegen.

(4) Ist die belieferte Person berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritte weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung durch die Stadt einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in dem selben Umfang wie der belieferten Person.

(5) Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem die ersatzberechtigte Person von dem Schaden, den Umständen, aus denen sich ihr Anspruch ergibt und von der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in fünf Jahren nach dem schädigenden Ereignis.

§ 10. Zutrittsrecht.

(1) Die Stadt und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, für Zwecke der Versorgung mit Wasser, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs sowie der Durchführung von Schutzmaßnahmen die Grundstücke im Stadtgebiet unentgeltlich zu betreten.

(2) Die Stadt und die von ihr Beauftragten haben das Recht auf Zutritt zu Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder das Wahrnehmen von Rechten und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen von Messeinrichtungen oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

(3) Beauftragte sind auf Verlangen verpflichtet, sich auszuweisen und den Auftrag nachzuweisen.

§ 11. Grundstücksanschlussleitung.

(1) Die Grundstücksanschlussleitung beginnt mit der Abzweigung vom Verteilungsnetzes und endet an der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung selbst gehört zur Grundstücksanschlussleitung.

(2) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung und unter Wahrung der Interessen der dinglich Berechtigten. Sollen besondere Feuerlöschan schlüsse eingerichtet werden, ist die Stadt berechtigt, über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Anordnungen zu treffen.

(3) Die Grundstücksanschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Die dinglich Berechtigten haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Sie dürfen nicht auf den Grundstücksanschluss einwirken oder Einwirkungen Dritter dulden.

(4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 12. Wasserverbrauchsanlage.

(1) Die Wasserverbrauchsanlage beginnt unmittelbar hinter der Hauptabsperrvorrichtung, die sich vor der Messeinrichtung befindet (§ 11 Abs. 1) Sie umfasst alle Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserleitungen auf dem Grundstück mit Ausnahme der Grundstücksanschlussleitung.

(2) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten, geändert und betrieben werden. Sie sind insbesondere so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die dinglich Berechtigten haben auf den Grundstücken die notwendigen Frostschutzmaßnahmen für die Grundstücksanschlussleitungen und die Wasserverbrauchsanlagen zu treffen.

(3) Die Anlage darf nur durch die Stadt oder ein Installationsunternehmen hergestellt und geändert werden, dass in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und an der Abnahme teilzunehmen und zu diesem Zweck ihre Rechte aus § 10 wahrzunehmen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder begründeten Anlass zur Besorgnis geben, dass erhebliche Störungen zu erwarten sind, ist die Stadt berechtigt, den Anschluss zu schließen und die Versorgung einzustellen. Aus dem Prüfungsrecht folgt keine Haftung der Stadt für Mängel an der Wasserverbrauchsanlage.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Anlagenteile des Grundstücksanschlusses vor der Messeinrichtung und der Wasserverbrauchsanlage zu plombieren. Die Anlage ist für diesen Zweck auszustatten.

(6) Für die Wasserverbrauchsanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln beschaffen sind. Der Nachweis ist durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle wie DIN/EN-DVGW oder DVGW zu führen.

(7) Die Stadt ist berechtigt, an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile der Wasserverbrauchsanlage und an deren Betrieb weitere technische Anforderungen zu stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserversorgungsanlage notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

(8) Die Verwendung des Wasserleitungsnetzes der Wasserverbrauchs- und der Wasserversorgungsanlage als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist unzulässig.

§ 13. Inbetriebnahme des Anschlusses.

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Wasserversorgungsanlage an und setzen sie in Betrieb.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Erkennt sie Sicherheitsmängel, teilt sie dies den dinglich Berechtigten mit. Die Stadt kann von ihnen die Beseitigung der Mängel verlangen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Stadt berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder zu schließen.

(4) Weder die Prüfung der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt.

§ 14. Messung.

(1) Die Stadt stellt die in der Wasserverbrauchsanlage verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Die Stadt bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass die dinglich Berechtigten auf ihre Kosten nach ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen für die Messeinrichtung geeigneten Schacht oder Schrank anbringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist, oder

2. das Grundstück durch Anschlussleitungen versorgt wird, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum vorhanden ist, in dem der Wasserzähler frostsicher untergebracht werden kann.

Die dinglich Berechtigten und die belieferten Personen sind verpflichtet, den Schacht oder Schrank in einem ordentlichen und nutzbarem Zustand und jederzeit zugänglich zu erhalten.

(4) Die dinglich Berechtigten und die belieferten Personen sind verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Frost, Grundwasser, Abwasser und Schmutz zu schützen. Sie haben der Stadt den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die dinglich Berechtigten können von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Sie erstatten der Stadt die Kosten der Prüfung, es sei denn, bei der Prüfung werden Abweichungen festgestellt, die die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten. Zu den Kosten der Prüfung gehören auch die Auslagen der Stadt insbesondere für den Ausbau und die erneute Montage der Wasserzähler.

(6) Ergeben sich aus der Prüfung nachträglich Gebühren- oder Gebührenerstattungsansprüche, können diese nur für bis zum Anfang des laufenden und des vorangegangenen Ableseabschnitts geltend gemacht werden.

(7) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Dazu muss die Messeinrichtung von den das Grundstück

nutzenden Personen leicht zugänglich gehalten werden. Die Stadt kann gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden.

(8) Wenn das Ablesen der Messeinrichtung durch Umstände unverhältnismäßig erschwert ist, die die Stadt nicht zu vertreten hat, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs im letzten Ableseabschnitt schätzen. Das Gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.

§ 15. Verwendung des Wassers.

(1) Das Wasser wird nur für Zwecke der Versorgung des Grundstücks und der Personen zur Verfügung gestellt, die es nutzen. Die Weiterleitung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder Anordnungen Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken oder ganz untersagen, soweit dies erforderlich ist, um die allgemeine Wasserversorgung sicherzustellen.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke ist bei der Stadt zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.

(4) Wer Wasser aus öffentliche Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat Hydrantenstandrohre der Stadt zu verwenden, die mit Wasserzählern versehen sind. Die Stadt kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe verlangen.

§ 16. Einstellung der Versorgung.

(1) Die Stadt kann die Versorgung eines Grundstücks einstellen,

1. wenn die Einstellung der Versorgung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

b) zu gewährleisten, dass Störungen der Versorgung anderer Grundstücke, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Qualität des Trinkwassers ausgeschlossen sind,

2. auf dem Grundstück den Bestimmungen dieser Satzung zuwider gehandelt wird und die Einstellung der Versorgung erforderlich ist, um

- a) den Verbrauch von Wasser vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern,
- b) den Verbrauch von Wasser zu verhindern, bei dem die Messeinrichtung umgangen oder manipuliert wird.

(2) Die Stadt kann die Versorgung von Grundstücken bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung, insbesondere bei Abgabenschulden, zwei Wochen nach einer schriftlichen Androhung einstellen, wenn die Schwere der Zuwiderhandlung nicht außer Verhältnis zu den Folgen der Einstellung der Versorgung steht. Die Stadt ist in diesen Fällen verpflichtet, die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, wenn die Gründe für ihre Einstellung entfallen und die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt worden sind. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 17. Gebühren. ²⁾

(1) Die Stadt erhebt im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserversorgungsanlage Gebühren (Benutzungsgebühren in Gestalt einer Grundgebühr und einer Mengengebühr, Verwaltungsgebühren).

(2) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Gießen AG mit Dienstleistung bei der Erstellung von Abgabenbescheiden auf Grund dieser Satzung. Als Dienstleistung kann erbracht werden die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

§ 18. Grundgebühr. ^{2),3)}

(1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau 15,27 € für jeden Kubikmeter Dauerdurchfluss. Dauerdurchfluss ist der größte Durchfluss, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet. Normale Einsatzbedingungen sind gleichförmige oder wechselnde Durchflussbedingungen (Anhang MI-001 der Richtlinie 2004/22/EG).

(1a) Soweit Wasserzähler den Anforderungen der Richtlinie 2004/22/EU im Hinblick auf die Messparameter nicht entsprechen, beträgt die Grundgebühr je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau 24,43 € für jeden Kubikmeter Nenndurchfluss.

(2) Die Grundgebühr entsteht jeweils am Ende des Abrechnungsjahres. Wird der Anschluss während dieses Zeitraums stillgelegt, entsteht die Gebühr anteilig zu diesem Zeitpunkt für den verstrichenen Teil des Abrechnungsjahres. Sie wird fällig zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.

§ 19. Mengengebühren.

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers errechnet, das der Wasserversorgungsanlage von dem angeschlossenen Grundstück entnommen wird. Die Menge des entnommenen Frischwassers bestimmt sich nach dem Stand des Wasserzählers.

(2) Die Gebühr beträgt 1,92 €/m³.

(3) Die Mengengebühr entsteht zum Ende des Abrechnungsjahres. Sie wird fällig zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids. Das Abrechnungsjahr beginnt am Ersten des Monats, der mit seiner Bezeichnung dem Monat entspricht, zu dem der Grundstücksanschluss das erste Mal benutzt worden ist.

§ 20. Vorauszahlungen.

(1) Die Stadt kann jeweils zum Ende eines Monats eine Vorauszahlungen verlangen. Ihre Höhe entspricht einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahresgrund- und -mengengebühr unter Berücksichtigung der im zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraums verbrauchten Mengen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch auf vergleichbaren Grundstücken.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Gebührenschuld zu verrechnen, auch wenn die vorausleistende Person nicht gebührenpflichtig ist.

§ 21. Verwaltungsgebühren.

(1) Für jede gewünschte Zwischenablesung oder Zwischenabrechnung des Zählers ist eine Gebühr in Höhe von jeweils 6,00 € zu entrichten. Für Mahnungen und Rücklastschriften wird eine Gebühr von jeweils 3,00 € erhoben.

(2) Für jede Sperrung des Anschlusses ist eine Gebühr in Höhe von 47,00 € zu entrichten. Die Gebühr für eine schriftliche Ankündigung einer Sperrung beträgt 6,00 €. Für die Wiederaufnahme der Versorgung wird, wenn sie während der üblichen Arbeitszeiten (montags bis freitags jeweils von 8 bis 18 Uhr) vorgenommen wird, ein Betrag in Höhe von 47,00 €, außerhalb dieser Zeiten in Höhe von 94,00 € erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Amtshandlung. Sie wird fällig zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.

§ 22. Gebührenpflicht.

(1) Gebührenpflichtig ist die an dem Grundstück dinglich berechtigte Person

1. im Fall des § 18, für dessen Verbrauch der Wasserzähler bestimmt ist,
2. im Fall des § 19, dessen Verbrauch abzurechnen ist.

Maßgeblich ist die dingliche Berechtigung zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld.

(2) Daneben ist gebührenpflichtig, wer, ohne dinglich berechtigt zu sein, das Grundstück nutzt oder gegenüber der dinglich berechtigten Person etwa auf Grund eines Schuldverhältnisses zu nutzen berechtigt ist.

(3) Endet das Recht einer gebührenpflichtigen Person auf Nutzung des Grundstücks, wird sie vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, von der Gebührenpflicht frei, wenn sie der Stadt das Ende des Rechtsverhältnisses bis zu diesem Zeitpunkt nachweist. Andernfalls haftet sie für die Gebühren bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt Kenntnis von dem Ende des Rechtsverhältnisses erhält-

(4) Im Fall des § 21 haftet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde,
2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 23. Umsatzsteuer.

Die Gebühr erhöht sich jeweils um den gesetzlichen Satz der Umsatzsteuer.

§ 24. Grundstücksanschlusskosten. ^{2),3)}

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses ist der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Fall jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder dem betriebsfertigen Abschluss der Erneuerungs-, Veränderungs-, Beseitigungs- oder Unterhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung und dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.

§ 25. Ordnungswidrigkeiten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 der Stadt den Erwerb oder die Veräußerung des Eigentums oder eines anderen dinglichen Nutzungsrechts an einem angeschlossenen Grundstück nicht unverzüglich formgerecht mitteilt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung durch die Stadt der Wasserversorgungsanlage Wasser entnimmt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 mit der Ausführung von Arbeiten für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage beginnt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 der Stadt oder von ihr Beauftragten nicht den Zutritt zu dem angeschlossenen Grundstück, der Wasserverbrauchsanlage oder den Anschlussleitungen erlaubt,

5. entgegen § 11 Abs. 4 der Stadt Beschädigungen eines Grundstücksanschlusses nicht mitteilt,
6. entgegen § 12 Abs. 8 das Wasserleitungsnetz als Schutzerdung für elektrische Anlagen verwendet,
7. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in einem ordentlichen und nutzbaren Zustand oder ihn nicht jederzeit zugänglich erhält,
8. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 eine Messeinrichtung nicht vor Frost, Grundwasser, Abwasser und schmutz schützt,
9. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
10. entgegen § 15 Abs. 3 an die Wasserversorgungsanlage eine Anlage zum Bezug von Bauwasser anschließt, ohne dies zwei Wochen vor Inbetriebnahme bei der Stadt beantragt zu haben,
11. entgegen § 15 Abs. 4 Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als der Brandbekämpfung entnimmt, ohne ein mit einem Wasserzähler versehenes Hydrantenstandrohr der Stadt zu verwenden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 26. Inkrafttreten. Übergangsvorschriften.

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

(2) Entscheidungen, die der bisherige Wasserversorger nach § 3 Abs. 2 AVBWasserV getroffen hat, gelten als Befreiungen vom Benutzungszwang nach § 5 Abs. 3 fort.

¹⁾ Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 27.11.2010.

²⁾ § 17 Abs. 2 angefügt, § 18 Abs. 1 a eingefügt, § 24 Abs. 1 neu gefasst durch die Erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung am 02.01.2014 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 04.01.2014).

³⁾ § 18 Abs. 1, 1 a geändert, § 24 Abs. 4 neu gefasst durch die Zweite Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung am 04.05.2018 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 11.05.2018).